

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

FSL Flugplatz Speyer /
Ludwigshafen GmbH
Joachim-Becher-Straße 2
67346 Speyer

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

9. März 2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5050-0004#2019/0011- 0801 8704.0144 Bitte immer angeben!	31.12.2025 Ihr Aktenzeichen	Georg Münch Georg.Muench@mwwlw.rlp.de	+49 6131 162289 +49 6131 16172289

Zuwendung des Landes für die Einführung eines Anflugverfahrens nach Instrumentenflugregeln auf eine Non-Instrument-Runway am Verkehrslandeplatz Speyer

Kapitel 0811, Titel 892 03

Ihr Antrag vom 22.07.2020

Bewilligungsbescheid vom 17.09.2020

Ihr Aufstockungsantrag vom 31.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bewilligungsbescheid vom 17.09.2020 wurde der FSL Flugplatz Speyer / Ludwigshafen GmbH als Projektförderung auf der Grundlage des Landeshaushaltes 2020 in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung für die Realisierung der Einführung eines Anflugverfahrens nach Instrumentenflugregeln auf eine Non-Instrument-Runway am Verkehrslandeplatz Speyer eine Zuwendung in Höhe von 122.500 € bewilligt und bislang 81.409 € ausgezahlt.

Aufgrund des Aufstockungsantrages vom 31.12.2025 bewillige ich der FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH auf der Grundlage des Landeshaushaltes 2026 eine weitere Zuwendung in Höhe von 139.300 €. Die Zuwendung erhöht sich damit auf insgesamt

261.800 €

(in Worten: Zweihunderteinundsechzigtausendachthundert Euro).

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der förderfähigen Netto-Kosten in Höhe von 374.000,-- € zweckgebunden gewährt und steht im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung. Gleichzeitig verlängere ich Ihnen die Projektlaufzeit bis zum 30.11.2026.

I. Kosten und Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten sind gemäß Aufstockungsantrag vom 31.12.2025 mit 389.000 € (netto) veranschlagt. Es wird der folgende Finanzierungsplan nach der Maßgabe der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für verbindlich erklärt und wie folgt festgesetzt:

	Aufstockungsantrag vom 31.12.2025
Gutachten	20.000 €
Hindernisbetrachtung	65.000 €
Verfahrensbegleitung	46.000 €
AFIS incl. Technik	133.000 €
PAPI-Anlage	110.000 €
Projektsteuerungskosten	15.000 €
Gesamtkosten	389.000 €
Förderfähige Kosten	374.000 €
Förderquote	70%
Zuwendung	261.800 €

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Projektsteuerung in Höhe von 15.000 €.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Finanzierungsplan	(Netto)
Eigenmittel	127.200 €
Land Rheinland-Pfalz	261.800 €
Gesamtkosten:	389.000 €

Die Fördermittel müssen bis spätestens zum 30.11.2026 abgerufen werden, damit eine Auszahlung im Haushaltsjahr 2026 erfolgen kann. Dabei ist das Eingangsdatum der Zahlungsaufforderung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau maßgeblich. Wenn der Mittelabruf zum gesetzten Termin nicht möglich ist, kann eine Fristverlängerung bzw. Übertragung ins nächste Haushaltsjahr beantragt werden. Eine Übertragung in das kommende Haushaltsjahr setzt voraus, dass die erforderlichen Haushaltsmittel im kommenden Jahr zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung von Haushaltsmitteln besteht nicht.

II. Nebenbestimmungen

1. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nach Unanfechtbarkeit nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt begonnen wird. Die Möglichkeit des Widerrufs bzw. der Rücknahme bleibt hiervon unberührt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht und die Bewilligung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Aus dieser Förderung kann nicht auf künftige Förderungen geschlossen werden.

3. Für die geförderte Einführung eines Anflugverfahrens nach Instrumentenflugregeln auf einer Non-Instrument-Runway am Flugplatz Speyer gilt ein Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Inbetriebnahme des Anflugverfahrens.
4. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung auf Rechtsmittelverzicht (Anlage 1) herbeigeführt werden.
5. Zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist durch den Zuwendungsempfänger vor Auszahlung der Nachweis einer dinglichen Sicherung (Grunddienstbarkeit), die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherheit zu erbringen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung nur anteilig und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
7. Die erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist grundsätzlich nicht förderfähig.
8. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monat der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. (Ziffer 7.1 ANBest-P).
9. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 29. August 2025 (MinBl. S. 453 ff.) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides (Anlage 2).

10. Der bewilligenden Behörde sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.
11. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Bewilligungsbehörde darf bei der Bauausführung von den dem Zuwendungsantrag zugrunde liegenden Plänen nicht abgewichen werden. Die ausdrückliche Genehmigung entfällt bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Änderungen sind jedoch dem MWVLW unverzüglich mitzuteilen. Änderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch solche Änderungen, die sich aus Auflagen der Bauaufsichtsbehörde ergeben.
12. Über die Bestimmungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der VV zu § 44 LHO hinaus kann der Zuwendungsbescheid insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen und die bereits ausgezahlten Zuwendungen zurückgefordert werden, wenn sich aus der Prüfung des Verwendungsnachweises oder aus der Prüfung durch staatliche Prüfungsorgane eine Überzahlung von Zuwendungen ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach § 49 a VwVfG i.V.m. Teil I der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).
13. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und alle telefonischen oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Zahlungsanforderungen, den Zwischennach-

weisen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens. Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) i.V.m. § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

14. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Auftragsvergabe die geltenden Vergabevorschriften, insbesondere die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und legt auf Anforderung die Vergabeakten vor. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind der Landeskartellbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unverzüglich mitzuteilen.
15. Die Regelungen in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen Rheinland-Pfalz“ vom 05.09.2024 (MinBl. S. 253 ff.) sind zu berücksichtigen. Auf das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums der Finanzen zu förderrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) wird hingewiesen.
16. Auf die Verpflichtung zu einer sachgerechten Durchführung von Vergabeverfahren und einer transparenten Dokumentation in Form von Vergabevermerken wird hingewiesen.

17. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen - insbesondere die Submissionsunterlagen, die Angebote der Bieter, die Submissionsniederschrift und den Wertungsvermerk 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
18. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus die Ziffer 17 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07.11.2000 (MinBl. 2001, S. 86), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.11.2024 (MinBl. S. 394) sowie die Vorgaben des Landesgesetzes zur Schaffung tariftreuerer Regelungen vom 01.12.2010 (GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
19. Bei Bauvorhaben mit einer über sechs Monate hinausgehenden Bauzeit hat der Zuwendungsempfänger bzw. Träger des Vorhabens Bauschilder anzubringen, die neben den üblichen Angaben auf die Förderung mit öffentlichen Mitteln in geeigneter Form hinweisen.
20. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu dem geförderten Projekt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau rechtzeitig vorab zu informieren ist und Termine mit diesem abzustimmen sind.
21. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

22. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000,00 Euro gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 Landestransparenzgesetz auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) veröffentlicht werden. Das beigefügte Merkblatt (Anlage 3) enthält hierzu nähere Informationen.
23. Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt des Ministeriums: <https://mwvlw.rlp.de/ueber-uns/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W., Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt
Staatsministerin

Anlagen

1. Rechtsmittelverzicht
2. ANBest-P
3. Datenschutzerklärung und Information zur Veröffentlichung